

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) der The IT Net Sascha Schneider e.K. (Vermieterin)

1. Vertragsgegenstand/Geltungsbereich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Vermietung Hard- und Software, sowie allen anderen Sachen, mit Ausnahme der Überlassung von Immobilien o.ä.
Die Vermietung erfolgt lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Etwaige Mietbedingungen oder diesen Bedingungen widersprechende Bedingungen des Mieters in AGB werden nicht anerkannt. Es wird deren Geltung ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss:

Die Angebote der Vermieterin sind freibleibend. Bestellungen gelten als Angebote und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Vermieterin.
Technische Angaben sind unverbindlich und begründen keine Haftung gegen die Vermieterin, insbesondere wenn es sich um Herstellerangaben handelt.

3. Leistungen der Vermieterin:

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Lieferscheinen, dem Leistungsverzeichnis im Mietvertrag oder den Leistungsbeschreibungen.

4. Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe an den Mieter, sofern die Übergabe an Dritte vereinbart ist mit der Übergabe an diese, soweit keine Übergabe stattfindet spätestens mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort; sie endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte bei der Vermieterin. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte bei der Vermieterin über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

5. Übergabe und Gefahrübergang:

Die Mietsachen werden am vereinbarten Ort an den Mieter übergeben. Wenn keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, so werden die Sachen in den Räumen der Vermieterin zur Abholung bereitgestellt.
Eine Versendung erfolgt auf Wunsch des Mieters auf dessen Kosten. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Mieter über. Vereinbarte Liefertermine sind keine Fixtermine. Die Rückgabe der Sachen ist erfolgt mit dem Eintreffen bei der Vermieterin. Soweit der vereinbarte Liefertermin durch Gründe überschritten wird, welche die Vermieterin nicht zu vertreten hat, bleibt Sie von ihrer Leistungspflicht in diesem Zeitraum frei.
Gerät die Vermieterin mit der Übergabe der Sachen in Verzug, so ist ihr eine Nachfrist von mindestens 5 Werktagen zu setzen. Der Mieter ist erst nach Ablauf dieser Frist zum Rücktritt berechtigt.

6. Geräte-Sicherung

Der Mieter ist verpflichtet die Sachen fach- und sachgerecht aufzustellen und zu behandeln. Insbesondere hat er bei Hardware für geeignete Räume, Klimate und Temperaturen zu sorgen. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung nicht in die Geräte eingreifen, insbesondere Gehäuse nicht öffnen lassen oder sonstige Maßnahmen durchführen. Für die Geräte ist eine entsprechende Versicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen.

7. Gebrauch der Mietsache

Die vermieteten Geräte sind Eigentum der Vermieterin. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen der Vermieterin und der Hersteller zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht der Vermieterin die jederzeitige Überprüfung der Geräte. Soweit Dritte Rechte am Eigentum der Vermieterin geltend machen hat der Mieter dies unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen die Vermieterin richten.

8. Gewährleistung

Sind die überlassenen Sachen mit Mängeln behaftet, welche den Gebrauch der Mietsache nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so ist der Mieter neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten berechtigt von der Vermieterin die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Bei Fehlschlagen eines Versuchs der Mängelbeseitigung ist der Mieter zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.
Dem Mieter ist bekannt, dass nach Rückgabe von Festplatten und Datenträgern oder anderen Speichermedien sämtliche Daten von der Vermieterin gelöscht werden. Der Mieter kann im Falle nicht erfolgter oder fehlerhafter Datensicherung durch ihn keine Rechte gegen die Vermieterin geltend machen.
Die Vermieterin haftet insbesondere auch nicht für die Kompatibilität der vom Mieter zu verwendenden Software oder weiterer Hardwarekomponenten mit den überlassenen Sachen, insbesondere auch nicht für fehlende oder fehlerhafte Treiber. Der Mieter hat rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme die Funktionsfähigkeit zu prüfen.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter ist der Vermieterin für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

10. Lizenzen, Kopierschutz, Rechte Dritter

Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mitzuverwendende Software nur für das einzelne dazu bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mitzuverwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt die Vermieterin im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.
Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt im Falle der Überlassung von Software oder Büchern Kopien zu fertigen oder diese anderweitig zu vervielfältigen.
Der Mieter verpflichtet sich die überlassenen Sachen ausschließlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen am Bestimmungsort zu nutzen, insbesondere den Gesetzen zum Schutz der Jugend, des Urheberrechtes und des Strafrechtes.

11. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter, aus Gründen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, vom Mietvertrag zurück, so werden 30 % des Auftragswertes als pauschaler Schadensersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50 %, bei weniger als 2 Wochen 75% und bei weniger als einer Woche 100 % des Mietbetrages zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, der Vermieterin einen geringeren Schaden nachzuweisen.

12. Lieferungen/Prüfpflichten

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, von der Vermieterin nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei der Vermieterin oder einem ihrer Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., berechtigen die Vermieterin - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters - vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.
Der Mieter ist verpflichtet die Sachen nach Übergabe unverzüglich auf Beschädigungen zu überprüfen. Soweit die Sachen Schäden aufweisen oder in sonstiger Weise mangelhaft sind ist dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden der Vermieterin anzuzeigen. Soweit eine solche Anzeige unterbleibt sind gelten die Sachen als mangelfrei übergeben. Eine spätere Rüge der Mängel ist ausgeschlossen.

13. Sicherheitsleistung

Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von EUR 2.500,00 ist die Vermieterin berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Die Vermieterin kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Sachen bei der Vermieterin hinterlegt. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages und Wiedereintreffen des vermieteten Gerätes bei der Vermieterin unverzinst zurückgezahlt.

14. Zahlungsbedingungen / Preisanpassung

Der Mietpreis, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, ist sofort bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mieter kann gegen die Forderungen der Vermieterin nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Angefangene Tage sind voll zu vergüten.
Übersteigt die Mietdauer ein Jahr, und erhöht sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personenhaushalts von Arbeitern- und Angestellten mit mittlerem Einkommen jeweils um mehr als 2,5 % (Basisjahr = Kalenderjahr der Vermietung = 100), so verändert sich die vereinbarte Miete im gleichen Verhältnis ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf.

15. Annahmeverzug/Verspätete Rückgabe

Der Mieter befindet sich im Falle der Abholung der Mietsache spätestens 24 Stunden nach Anzeige der Bereitstellung nach dem vereinbarten Übergabetermin im Annahmeverzug. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Mieter hat für die Dauer des Annahmeverzuges den vollen Mietpreis zu entrichten, ebenso im Falle der verspäteten Rückgabe.
Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter der Vermieterin jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

16. Schadenersatz:

Für die unerlaubte Überlassung der Sachen an Dritte, insbesondere für Verletzungen der Urheberrechte wird ein pauschaler Schadenersatz von einer Monatsmiete berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt davon unberührt. Der Mieter hat der Vermieterin im Falle eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte alle erforderlichen Daten zugänglich zu machen und zur Verfügung zu stellen, welche zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich sind.

17. Haftungsbeschränkung:

Soweit in diesen Bestimmungen die Haftung beschränkt wird gilt dies nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen garantierter Eigenschaften oder der Verletzung einer Hauptpflicht. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf die Mietsumme während der Vertragsdauer beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib oder Leben.
Für den Verlust von Daten, welche auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen sind haftet die Vermieterin bei einfacher Fahrlässigkeit nur soweit die Daten in angemessenen Intervallen, welche sich nach dem Umfang der Dateneingabe bestimmen, gesichert wurden, mindestens jedoch einmal täglich. Die Vermieterin haftet nur für den vertretbaren Aufwand, in welchem die Daten wiederhergestellt werden können.
In allen übrigen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

18. Außerordentliche Kündigung:

Die Vermieterin ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Mieter gegen seine Obliegenheiten mit den Mietsachen in der Weise verstößt, dass die Sachen gefährdet sind, wenn der Mieter die Sachen in strafbarer oder ordnungswidriger Art und Weise verwendet oder wenn der Vermieterin Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters gefährden, insbesondere die bevorstehende Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vermietbedingungen nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es tritt an deren Stelle eine Bedingung, welche dem tatsächlich Gewollten entspricht. Erfüllungsort ist Köln.
Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist – soweit frei vereinbar – Köln.
Bei Vermietungen nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier vereinbarten Bedingungen.